

# Satzung Bike Bridge e.V.



## Präambel

Der Verein Bike Bridge baut Brücken zwischen Menschen, Projekten und Organisationen. Wir schaffen Orte der Begegnung, der Bewegung und des Austausches. Über unsere Angebote fördern wir das Miteinander, die räumliche und soziale Mobilität, sowie das gesellschaftliche Engagement.

Der Verein ist in folgenden Themenfeldern aktiv: Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Integration und Inklusion sowie bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe. Durch Freizeit- und Bewegungsprogramme rund um das Fahrrad (-fahren) schafft der Verein Orte der Begegnung, der Bewegung und des Miteinanders. Das Fahrrad ist ein wirkungsvolles Instrument. Durch das Fahrradfahren bewegen, verbinden und stärken wir die beteiligten Personengruppen. Unser Programm umfasst u.a. die Bike & Belong Angebote für Frauen\* (seit 2016 in Freiburg und an weiteren Standorten), Kinder und Jugendliche (seit 2022 in Stuttgart und seit 2024 in Freiburg) mit und ohne Flucht- und Migrationsgeschichte, Rikschafahrten für (ältere) Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Radeln ohne Alter, seit 2020) und das Fahrradcafé (Bike Café, seit 2021). Daneben bieten wir im Rahmen unserer Programme und Projekte offene Trainings- und Freizeitangebote sowie verschiedene Schulungs- und Workshopangebote an.

## Antidiskriminierungsklausel

Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Verein, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Bike Bridge e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, insbesondere für Frauen, Kinder und Jugendliche, die Förderung des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, sowie der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Die Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, insbesondere von Frauen, Kindern und Jugendlichen. Maßnahmen und Angebote sind Vereinsaktivitäten, wie die Bike & Belong Angebote, das Bike Café, Schulungen, Workshops und Veranstaltungen.
  2. Ein Freizeit- und Bewegungsprogramm rund um das Fahrradfahren, um die soziale und räumliche Mobilität der Teilnehmer\*innen zu verbessern und den Austausch zwischen den beteiligten Personen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu ermöglichen. Dieser Austausch findet in unseren Fahrradangeboten, Gruppen- und Freizeitaktivitäten, über das Bike Café und Radeln ohne Alter statt.
  3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Fahrradangebote werden von ehrenamtlichen Trainer\*innen durchgeführt. Diese können zur Vorbereitung an einem Workshop teilnehmen und werden während ihres Engagements begleitet. Die Veranstaltungen rund um das Bike Café werden neben einer hauptamtlichen Koordination von ehrenamtlich Engagierten umgesetzt. Die kostenfreien Rikschafahrten mit Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, werden - unter Leitung einer hauptamtlichen Person - von geschulten Ehrenamtlichen durchgeführt.
  4. Die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, indem insbesondere für diesen Personenkreis kostenfreie, alltagsnahe Rikschaausfahrten organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben. Ziel ist die Förderung von Inklusion & Teilhabe.
  5. Die Förderung des Radverkehrs für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer\*innen mit eingeschränkter Mobilität im Interesse der Allgemeinheit.
- 2.4 Der Verein kann unselbstständige Untergliederungen in anderen Städten Deutschlands errichten. Diese verfügen weder über einen eigenen Vorstand noch über eine eigene Satzung; an deren Stelle treten Satzung und Organe des Vereins. Darüber hinaus kann der Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die vorstehend genannten gemeinnützige Zwecke zuwenden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 4.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Sofern ein Vorstandsmitglied eine solche Entschädigung erhalten soll, ist dieses selbst von der Entscheidung darüber ausgeschlossen.
- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 4.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## § 5 Haftung

- 5.1 Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Regelung gilt im Übrigen auch für einen hauptamtlichen Vorstand.
- 5.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport- und Bewegungsprogramms des Vereins, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.
- 6.4 Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 6.5 Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.
- 6.6 Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- 6.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 6.8 Der Austritt ist zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist und auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.
- 6.9 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur dann möglich, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt oder in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- 6.10 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ein Beirat.
- 7.2 Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei schriftlichem Einverständnis in Textform aller Mitglieder kann die Einladungsfrist beliebig verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- 8.3 Es haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Verabschiedung des Budgets
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstands
  - Erlass der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei den Wahlen ist der\*die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen gewählt.
- Die Wahl im Blockwahlverfahren ist möglich.
- 8.6 Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein\*r Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat\*innen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 8.9 In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens sechs Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 8.10 Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem\*r Versammlungsleiter\*in und von dem\*r Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
- 8.11 Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- 8.12 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom\*n der Versammlungsleiter\*in und dem\*r Protokollführer\*in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere auch für die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen des Vereins.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
- 9.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Abstand von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 9.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 9.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem\*r Sitzungsleiter\*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

- 9.7 Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- 9.8 Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist grundsätzlich zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem\*r Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn\*sie betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, so wird die Stimmenthaltung angenommen.
- 9.9 Der Vorstand kann Geschäftsführer\*innen (als besondere\*n Vertreter\*innen im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- 9.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusmäßigen Wahl aus, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein\*e Nachfolger\*in gewählt.
- 9.11 Vorstände können außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

## § 10 Beirat

- 10.1 Der Verein kann einen Beirat gründen. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 10.2 Dem Beirat gehören bis zu fünf Personen an, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Beiratsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 10.4 Der Beirat beschließt und berät in Sitzungen, die einmal jährlich stattfinden sollen. Für Ladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.
- 10.5 Beschlüsse des Beirats müssen protokolliert und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- 11.1 Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und eine sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 11.2 Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
- 11.3 Die Kassenprüfung kann durch bis zu zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer\*innen für jeweils zwei Jahre. Wird in der Mitgliederversammlung kein\*e Kassenprüfer\*in gewählt, kann der Vorstand eine\*n Kassenprüfer\*in kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

## § 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Ordnungen

- 13.1 Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 13.2 Der Verein, seine Mitglieder und Beschäftigten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er verpflichtet sich, ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Alle Personen, die im Rahmen der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, sind verpflichtet, die Vorgaben dieses Konzeptes einzuhalten.

## § 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 14.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
- Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung
- seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

- 14.3 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten.
- 14.4 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeiter\*innen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 14.5 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 14.6 Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- 14.7 Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

## § 15 Anfechtungsrecht

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied bzw. das Organ seine Klage gegen den Beschluss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied bzw. dem Organ. Lässt das Mitglied bzw. das Organ die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied bzw. das Organ anerkannt.

Stand: 16.03.2026